



Finanzgesetz

auf die Jahre 1894 und 1895

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1894 und 1895 zu erlassen wie folgt:

§ 1.

Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1894 und 1895 auf die Summe von

99 401 689 *M*

festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

43 381 400 *M*

hiermit ausgesetzt.

§ 2.

Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Spezialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1894 und 1895 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und die Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 3.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 4.

Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist, soweit sie nicht aus dem Verwaltungsüberschusse der Finanzperiode 18 $\frac{9}{9}$ gedeckt wird, aus den übrigen mobilen Beständen des Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 5.

Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 betreffend, vom 1893 (Ges. u. Vdgs.-Bl. S. . . .).